



BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)

Postanschrift: Postfach 202, 1000 Wien
Büroanschrift: Stubenring 1, 1011 Wien
DVR 0000175
email: st4@bmvit.gv.at



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-179.337/0001-II/ST4/2008

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte e-mail-Adresse richten.

Straße und Luft

An alle
Landeshauptmänner

Wien, am 08.04.2008

Betreff: Verlängerung der Lärmarmzertifikate

Mit Erlässen vom 18. November 1991, Zl. 179.337/3-I/7/91, und vom 24. August 1992, Zl. 179.337/11-I/7/92, wurde seinerzeit die Vorgangsweise bei der Verlängerung der Bestätigungen für lärmarme Kraftfahrzeuge (Lärmarm-Zertifikate) festgelegt.

Damals unterlagen Fahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht (hzG) von mehr als 3.500 kg noch der behördlichen Überprüfung und noch nicht der wiederkehrenden Begutachtung durch private ermächtigte Stellen.

Daher wurde seinerzeit festgelegt, dass die Verlängerung nur vom ursprünglichen Aussteller oder von einem von diesem Bevollmächtigten (beauftragte Vertragswerkstätte) vorgenommen werden darf. (Daneben darf die Verlängerung auch von Sachverständigen gem. § 125 KFG, einem Ziviltechniker, einem technischen Dienst oder der Zulassungsbehörde des jeweiligen Zulassungsstaates vorgenommen werden.)

Mittlerweile unterliegen auch Fahrzeuge mit einem hzG von mehr als 3.500 kg seit 1. März 1998 der wiederkehrenden Begutachtung gem. § 57a KFG durch ermächtigte Stellen, die im Rahmen dieser Begutachtung zu prüfen haben, ob das Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht und ob mit dem Fahrzeug nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden können.

Angesichts der mittlerweile seit über 10 Jahren gegebenen Rechtslage und der dadurch geänderten Verhältnisse, sind die eingangs zitierten Erlässe und die Vorgangsweise bei der Verlängerung der Lärmarm-Zertifikate entsprechend zu ergänzen.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie dürfen Lärmarm-Zertifikate auch von gem. § 57a KFG für die Begutachtung von Fahrzeuge mit einem

info@bmvit.gv.at

www.bmvit.gv.at

Dynamik mit Verantwortung

hzG von mehr als 3.500 kg ermächtigte Stellen verlängert werden, sofern diese über ein geeignetes Lärmpegelmessgerät verfügen.

Ergibt die unter Punkt 4 des Erlasses vom 24. August 1992, Zl. 179.337/11-I/7/92, beschriebene Prüfung, dass die Anforderungen an ein lärmarmes Fahrzeug nach wie vor erfüllt werden, so kann das Formblatt verlängert werden. Hierfür kann der im Erlass vom 18. November 1991, Zl. 179.337/3-I/7/91, dargestellte Stempelaufdruck betreffend die „...neuerliche Prüfung hinsichtlich seiner lärmrelevanten Teile und ihrer Wirkungen...“ verwendet werden.

Die Verlängerung ist mit dem Begutachtungsstellenstempel zu bestätigen.

Beilage: die zitierten Erlässe aus 1991 bzw. 1992

Für den Bundesminister:
Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:
Dr. Wilhelm Kast
Tel.: +43 (1) 71162 65 5317
Fax: +43 (1) 71162 65 5073
e-mail: wilhelm.kast@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Zl. 179.337/3-I/7/91

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmowv
Telex 61 3221155 bmowv
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)
Telefax (0222) 713 03 26
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)
DVR: 0090204

An a l l e
Herren Landeshauptmänner

Sachbearbeiter: MR Dr. Stratil
Tel.: (0222) 711 62 DW 9393

Betr.: Lärmarme Kraftfahrzeuge;
Bestätigung gem. § 8b KDV 1967

Der Nachweis der Einhaltung der Bestimmungen des § 8b KDV 1967 gilt zunächst nur auf zwei Jahre. Um eine einheitliche Vorgangsweise bei der Verlängerung der Gültigkeit dieser Bestätigungen sicherzustellen empfiehlt das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr einen Stempelaufdruck oder dergleichen mit dem im beiliegenden Muster ersichtlichen Text. Dieser Stempelaufdruck ist auf der ersten oder letzten Seite des Formblattes anzubringen.

In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, daß nur der ursprüngliche Aussteller des Formulars oder ein von ihm Bevollmächtigter zur Verlängerung der Gültigkeit berechtigt ist.

Die Möglichkeit, anstelle der Verlängerung der Gültigkeit ein neues Formblatt auszustellen und zu unterfertigen bleibt unbenommen.

Wien, am 18. November 1991
Für den Bundesminister:

S T R A T I L

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Binter

Lärmarmes Kraftfahrzeug

Nachweis der Einhaltung der Bestimmungen des § 8 b KDV 1967

Gemäß § 8b Abs. 3 KDV 1967 wurde das Fahrzeug einer neuerlichen Prüfung hinsichtlich seiner lärmrelevanten Teile und ihrer Wirkungen unterzogen und Übereinstimmung mit dem ursprünglichen, für die erstmalige Ausstellung der Bestätigung maßgebenden Zustand festgestellt. Die mit Datum vom 19 .. ausgestellte Bestätigung hat damit bis zum 19 .. weitere zwei Jahre Gültigkeit.

_____ Datum

_____ Unterschrift u. Stempel
des von ~~der~~ Auftraggeber Beauftragten

Die / Der

_____ als Hersteller bestätigt, daß

_____ sein Bevollmächtigter im Sinne des § 8 b Abs. 2 KDV 1967 ist.

Firmenmäßige Fertigung:

_____ Datum

_____ Unterschrift



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmowv
Telex 61 3221155 bmowv
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)
Telefax (0222) 713 03 26
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)
Telefax (0222) 711 62/9154 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)
DVR: 0090204

Zl. 179.337/11-I/7/92

An a l l e

Herren Landeshauptmänner

Sachbearbeiter: Dr. Kast
Tel.: (0222) 711 62 DW 9387

Betr.: Lärmarme Kraftfahrzeuge

Der Erlaß vom 15. Juni 1992, Zl. 179.337/5-I/7/92, hat zu Problemen und Mißverständnissen geführt. Um eine einwandfreie Vollziehung zu gewährleisten waren daher einige Änderungen und Klärstellungen vorzunehmen.

Die entsprechenden Anordnungen werden somit neuerlich kundgemacht und der Erlaß vom 15. Juni 1992, Zl. 179.337/5-I/7/92, wird hiermit aufgehoben.

Zur Frage der Verlängerung der Gültigkeit der Bestätigungen gemäß § 8b KDV 1967 wird folgendes mitgeteilt:

1. Gemäß § 8b Abs. 3 KDV 1967 ist eine neue Bestätigung aufgrund einer neuerlichen Prüfung des Fahrzeuges hinsichtlich der Übereinstimmung seiner lärmrelevanten Teile und ihrer Wirkungen mit dem ursprünglichen, für die erstmalige Ausstellung der Bestätigung maßgebenden Zustand auszustellen. Werden dabei Werte gemessen, so dürfen sie die ursprünglich gemessenen Werte um nicht mehr als 2 dB (A) übersteigen.
- 2.1 Aus dieser Formulierung (insbes.: "... und ihrer Wirkungen ...") folgt, daß eine bloße Sichtprüfung nicht als Grundlage für eine neue Bestätigung herangezogen werden kann.

- 2.2 Vielmehr ist die unveränderte Erfüllung der Voraussetzungen aufgrund einer neuerlichen Prüfung (gemäß Punkt 4) durch ein Gutachten eines Sachverständigen gemäß § 125 KFG 1967, eines Ziviltechnikers oder eines technischen Dienstes oder der Zulassungsbehörde des jeweiligen Zulassungsstaates auf einem Formblatt gemäß Anlage 1h nachzuweisen.
- 2.3 Die unveränderte Erfüllung der Voraussetzungen kann auch aufgrund einer Prüfung (gemäß Pkt. 4) durch den Hersteller selbst, seinen Bevollmächtigten im Zulassungsstaat oder von diesen beauftragten Vertragswerkstätten, die in der Lage sind, die entsprechenden Messungen durchzuführen, auf einem Formblatt gemäß Anlage 1h nachgewiesen werden. Der Hersteller bzw. sein Bevollmächtigter im Zulassungsstaat hat sich dabei zu überzeugen, daß die von ihm beauftragten Vertragswerkstätten die Voraussetzungen zur Durchführung der in Punkt 4 aufgelisteten Prüfungen erfüllen.
- 2.4 Bei der Verlängerung kann auch ein Stempelaufdruck gemäß Erlaß vom 18. November 1991, Zl. 179.337/3-I/7/91, verwendet werden.
3. Dies bedeutet, daß zum Unterschied zur erstmaligen Ausstellung, wo die Prüfung eines Fahrzeuges ausreicht und der Hersteller oder dessen Bevollmächtigter im Zulassungsstaat die Übereinstimmung der lärmrelevanten Teile mit dem gemessenen Fahrzeug bestätigt, nunmehr jedes einzelne Fahrzeug einer Prüfung zu unterziehen ist.
4. Dabei ist nicht ein volles Gutachten wie bei der ursprünglichen Prüfung zu erstatten, sondern die Nachprüfung der schalltechnischen Werte nach zwei Jahren hat wie folgt stattzufinden, wobei die Messungen nur am stehenden Fahrzeug durchzuführen sind:

- a) Visuelle Überprüfung der schalldämmenden Elemente; eventuell Ausbau, wo es angezeigt erscheint
- b) Kontrolle der Pegelwerte für das Rundumgeräusch an den Punkten 2 und 6 (Anlage 1g zur KDV 1967)
- c) Druckregler - Abblasgeräusch (Anlage 1g zur KDV 1967)
- d) Entlüftungsgeräusch der Betriebs- und Feststellbremse (Druckluftgeräusch) gemäß Anlage 1g zur KDV 1967
- e) Nahfeldpegel
- f) Bereifung: gemäß § 8b Abs. 3 letzter Satz KDV 1967 müssen jedoch erst Bestätigungen, die nach dem 1.10.1995 ausgestellt werden, Angaben über die Bereifung enthalten.

Hinsichtlich der gemessenen Werte gilt § 8b Abs. 3 3. Satz KDV 1967.

5. Der jeweilige Gutachter hat diese neuerliche Prüfung an jedem einzelnen Fahrzeug nach eigenem Sachverstand durchzuführen. Soweit er es verantworten kann, kann er auf Teile von Überprüfungen verzichten, er haftet jedoch für unrichtige Angaben bzw. unrichtige Bestätigungen.
6. Die Verlängerung der Gültigkeit des Formblattes muß nicht vom ursprünglichen Aussteller (Hersteller oder Bevollmächtigter im Zulassungsstaat) erfolgen, sondern kann auch von einer beauftragten Vertragswerkstätte oder direkt vom Sachverständigen gemäß § 125 KFG 1967, einem Ziviltechniker, einem technischen Dienst oder der Zulassungsbehörde des jeweiligen Zulassungsstaates erfolgen.
- 7.1 Die Aussage zu § 12 KFG 1967 in Verbindung mit § 8b Abs. 3 KDV 1967 Pkt. 1 im Protokollerlaß vom 28.2.1992, Zl. 170.303/3-I/7/92, (-visuelle Prüfung) wird hiermit aufgehoben.

7.2 Der Erlaß vom 18. November 1991, Zl. 179.337/3-I/7/91,
(-Stempelaufdruck) gilt nach Maßgabe der Ausführungen dieses
Erlasses (Ausstellungs-, Verlängerungsberechtigte, Prüfung).

Wien, am 24. August 1992
Für den Bundesminister:

S T R A T I L

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Dollmayr